

Planmenge zwischen den Partnern streitig ist, empfiehlt die Instruktion, über den unstrittigen Teil einen Vertragsabschluß vorab herbeizuführen und nur den streitigen Teil der Nachprüfung durch die Planungsorgane und der weiteren Entscheidung vorzubehalten.

Würde es das Staatliche Vertragsgericht unterlassen, die Partner innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat zum Vertragsabschluß zu zwingen, so würde ein vertragsloser Zustand entstehen, der zur Folge hätte, daß Waren weder geliefert noch angenommen würden, weil nach § 3 Abs. 4 der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 9. Dezember 1951 die Lieferung und Abnahme von Waren nur nach Abschluß eines Vertrages erfolgen darf. Dieser vertragslose Zustand muß entweder zu Störungen im Wirtschaftsablauf führen oder zwangsläufig die Verletzung zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach sich ziehen, falls dennoch geliefert werden sollte.

Wenn also das Staatliche Vertragsgericht entschieden hat, daß trotz vorhandener Überplanbestände ein Vertrag auf der Grundlage des geltenden Warenbereitstellungsplans abzuschließen ist, so diene diese Entscheidung einerseits der Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit, andererseits unterstütze sie die Vertragspartner in ihren Bemühungen, innerhalb kürzester Frist eine vernünftige Änderung der Warenbereitstellungspläne zu erreichen, und erzog auf diese Weise die Handelsorgane zur kämpferischen Durchsetzung ihrer Aufgaben.

Die Auffassung des Staatlichen Vertragsgerichts, daß der Zwiespalt zwischen Überplanbeständen und Warenbereitstellungsplan nur auf dem Wege der schnellsten Änderung des Warenbereitstellungsplans beseitigt werden kann, führt niemals zu einem Widerspruch zwischen den Verpflichtungen des auf dem Warenbereitstellungsplan beruhenden Vertrages und der Verpflichtung zum Abbau und zur Vermeidung von Überplanbeständen. Zu einem solchen Widerspruch könnte es nur dann kommen, wenn die von den Partnern und vom Vertragsgericht geforderte Änderung des Warenbereitstellungsplans nicht schnell durchgeführt wird oder aber, wenn das Staatliche Vertragsgericht nach dem Scheitern der Bemühungen, eine Planänderung zu erreichen, den Standpunkt vertreten würde, daß die Partner des auf Grund eines wirtschaftspolitisch als unrichtig erkannten Warenbereitstellungsplans abgeschlossenen Vertrages verpflichtet sein sollten, voll zu liefern und voll abzunehmen. Nur in einem solchen Falle könnte es zu einer wirtschaftspolitisch zu mißbilligenden Vergrößerung der Überplanbestände kommen.

Hier erhebt sich die Frage, ob das Staatliche Vertragsgericht die Erfüllung eines Vertrages erzwingen soll, bei dem vorauszusehen ist, daß er zu Überplanbeständen führt.

Die Meinungen gehen hier — sogar innerhalb des Staatlichen Vertragsgerichts — auseinander. Eine Seite vertritt die Auffassung, daß das Staatliche Vertragsgericht die Vertragspartner, die einen Vertrag auf der Grundlage des Warenbereitstellungsplans geschlossen haben, auch zur Abnahme und Lieferung dieser Waren zwingen müsse, selbst dann, wenn dadurch Überplanbestände geschaffen würden. Dies gilt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sich vordem Vertragspartner und Staatliches Vertragsgericht vergeblich um die Änderung des Warenbereitstellungsplans bemüht haben.

Die andere Seite vertritt dagegen die Meinung, daß das Staatliche Vertragsgericht sich niemals dazu hergeben dürfe, wirtschaftspolitisch falsch zu handeln und durch seine Entscheidung mitzuhelfen, Überplanbestände zu vergrößern — selbst dann nicht, wenn eine Änderung des Warenbereitstellungsplans durch die Planungsorgane trotz aller Bemühungen der Vertragspartner nicht vorgenommen wurde. Das Staatliche Vertragsgericht solle in einem solchen Falle einen Vertragspartner nicht zur Abnahme von Waren zwingen, die nicht dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen. Es solle auch davon absehen, eine Konventionalstrafe wegen Abnahmeverweigerung zu verhängen, wenn im Schiedsverfahren klar zutage treten sollte, daß der Vertragspartner einerseits alles zu einer vernünftigen

Änderung des Warenbereitstellungsplans Notwendige unternommen und andererseits auch nach besten Kräften versucht hat, die größtmögliche Menge der Überplanware abzusetzen, ihm dies aber nicht gelungen ist.

Es sei — so argumentiert die andere Seite — wirtschaftspolitisch nicht zu vertreten, dem Vertragspartner, der den Überplanbestand unter Aufbietung aller seiner Kräfte nicht beseitigen konnte, zu zwingen, darüber hinaus in derselben Warenposition noch Ware abzunehmen. Dies bedeute nicht nur eine Verletzung des Richtsatzplans und des Kreditplans des betreffenden Handelsorgans, sondern zwingt das Handelsorgan auch, Umlaufmittel, die für die bedarfsgerechte Befriedigung der Wünsche der Bevölkerung verwendet werden sollten, in Waren zu binden, die dem Bedarf der Bevölkerung nicht entsprechen. Auf diese Weise werde die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung verhindert.

In solchen Fällen kann nach der zweiten — m. E. richtigen — Auffassung das Staatliche Vertragsgericht aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten, die ebenfalls Gesetz sind, heraus entscheiden.

Zusammenfassend läßt sich also sagen:

In der Frage der Erzwingung des Abschlusses eines Vertrages in Höhe des Warenbereitstellungsplans ist nach einhelliger Meinung für ein Ermessen des Staatlichen Vertragsgerichts kein Raum; hier ist es vielmehr verpflichtet, die Partner zum Vertragsabschluß zu zwingen, wenn die Planungsorgane dem Ersuchen der Partner bzw. ihrer übergeordneten Dienststellen um Planänderung nicht entsprochen haben.

In der Frage der Erzwingung der Erfüllung eines Vertrages, der auf der Grundlage eines nach Auffassung der Vertragspartner unrichtigen Warenbereitstellungsplans abgeschlossen wurde, gehen dagegen die Meinungen auseinander. Während die eine Auffassung auch in diesem Falle das Ermessen des Staatlichen Vertragsgerichts ausschließt und folglich die Erzwingung der Vertragserfüllung verlangt, räumt die andere Auffassung dem Staatlichen Vertragsgericht hier das Recht ein, aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten heraus zu entscheiden, daß gegebenenfalls eine Abnahme der Ware nicht zu erfolgen brauche.

Eine Aufgabe des Staatlichen Vertragsgerichts besteht also darin, dafür zu sorgen, daß entsprechend dem Plan Verträge abgeschlossen und auch erfüllt werden. Eine weitere Aufgabe besteht darin, bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß oder die Erfüllung von Verträgen etwaige in der Planung zutage getretene Mängel den zuständigen Stellen zu signalisieren. Die Entscheidung darüber, ob tatsächlich ein Mangel in der Planung vorliegt und folglich Planaufgaben geändert werden müssen, kann jedoch nur von den für die Aufstellung und Aufschlüsselung des Plans verantwortlichen Staatsorganen selbst, letztlich vom Gesetzgeber getroffen werden: nur er kann bestimmen, ob an den Planaufgaben festgehalten werden soll oder ob eine Änderung geboten erscheint, ob eine Produktion fortgesetzt, der Absatz verstärkt, die Preise herabgesetzt oder die Löhne erhöht werden sollen. Betriebe und Verwaltungsorgane aber haben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln, und zwar auch dann, wenn ihrer Meinung nach hierdurch wirtschaftliche Nachteile eintreten könnten und sie sogar die übergeordneten Organe auf die Folgen hingewiesen und um Abhilfe ersucht haben. Dies gilt solange, als nicht durch die übergeordneten Organe eine Änderung der Bestimmungen herbeigeführt wird.

Diese Grundsätze durchziehen unseren gesamten Staatsaufbau. Das bedeutet, daß die Auffassung des Staatlichen Vertragsgerichts, ein Betrieb oder ein Handelsorgan habe seinen gesetzlichen Pflichten auch dann nachzukommen, wenn ihm nach seiner Meinung hieraus Nachteile erwachsen könnten, richtig ist.

Jedes Nachgeben in der Frage der Erzwingung des Vertragsabschlusses in Höhe der Planaufgabe trotz Vorliegens von Überplanbeständen würde bedeuten, die Grundlagen des Vertragssystems und unserer Wirtschaftspolitik zu untergraben. Diese Frage kann nur im Sinne der strengsten Einhaltung der Plan- und Vertragsdisziplin unter der Beobachtung der wirtschaftspolitischen Grundsätze unseres Staates und der demokratischen Gesetzlichkeit gelöst werden.